

**Resolution 1579 (2004)
vom 21. Dezember 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

Kenntnis nehmend von den gemäß Resolution 1549 (2004) vom 17. Juni 2004 vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe für Liberia vom 24. September²⁰⁵ und vom 6. Dezember 2004²⁰⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Liberia vom 13. Dezember 2004 an den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Diamanten und Holz, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen dazu beiträgt, die Konflikte in Westafrika, insbesondere in Liberia, zu schüren und zu verschärfen,

daran erinnernd, dass die nach Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen dazu bestimmt waren, zu verhindern, dass eine solche illegale Ausbeutung zum Wiederaufflammen des Konflikts in Liberia beiträgt, sowie die Durchführung des am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens²⁰⁷ und die Ausdehnung der Autorität der Nationalen Übergangsregierung Liberias auf ganz Liberia zu unterstützen,

seine Befriedigung darüber bekundend, dass die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verbesserung der Sicherheit in ganz Liberia beigetragen hat, sich jedoch gleichzeitig dessen bewusst, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias ihre Autorität noch nicht in ganz Liberia etabliert hat,

seine Besorgnis darüber bekundend, dass der ehemalige Präsident Liberias, Charles Taylor, und andere immer noch eng mit ihm verbundene Personen weiterhin Aktivitäten unternehmen, die den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region untergraben,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) enthaltenen Ziele,

unter Begrüßung der Schritte, die die Nationale Übergangsregierung Liberias unternommen hat, um die durch den Sicherheitsrat festgelegten Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu erfüllen,

feststellend, dass die Demobilisierung und die Entwaffnung abgeschlossen sind und dass die Waffenruhe eingehalten und das Umfassende Friedensabkommen umgesetzt wird, jedoch betonend, dass in Bezug auf den Abschluss der Wiedereingliederung, Repatriierung und Umstrukturierung des Sicherheitssektors sowie auf die Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion große Herausforderungen bestehen bleiben,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias trotz der Einleitung wichtiger Reformen nur begrenzte Fortschritte dabei erzielt hat, die holzproduzierenden Gebiete ihrer vollen Gewalt und Kontrolle zu unterstellen und sicherzustellen, dass die Staatseinkünfte aus der liberianischen Holzindustrie nicht zur Schürung des Kon-

²⁰⁵ S/2004/752.

²⁰⁶ S/2004/955.

²⁰⁷ Siehe S/2003/850.

flikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zu Gunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung,

es begrüßend, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias mit den Vorbereitungen für die Schaffung eines wirksamen, transparenten und international verifizierbaren Herkunftszeugnissystems für den Handel mit Rohdiamanten begonnen hat, dem Besuch von Vertretern des Kimberley-Prozesses²⁰⁸ in Liberia Anfang 2005 mit Interesse entgegensehend, die Regierung zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Vorbereitungen ermutigend und die Staaten nachdrücklich auffordernd, die Bemühungen der Regierung verstärkt zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner obigen Einschätzung der Fortschritte, die die Nationale Übergangsregierung Liberias bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen erzielt hat,

a) die mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern und sie nach sechs Monaten zu überprüfen;

b) die mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Holz um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern und sie nach sechs Monaten zu überprüfen;

c) die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, sie jedoch nach drei Monaten im Lichte des Besuchs der Vertreter des Kimberley-Prozesses und des in Ziffer 8.f) erbetenen vorläufigen Berichts der Sachverständigengruppe für Liberia zu überprüfen, mit dem Ziel, die Maßnahmen so bald wie möglich aufzuheben, wenn der Rat zu dem Schluss kommt, dass die Nationale Übergangsregierung ein wirksames, transparentes und international verifizierbares Herkunftszeugnissystem für den Handel mit Rohdiamanten geschaffen hat;

2. *erklärt erneut* die Bereitschaft des Rates, diese Maßnahmen zu beenden, sobald die in Ziffer 1 genannten Bedingungen erfüllt sind;

3. *legt* der Nationalen Übergangsregierung Liberias *nahe*, sich verstärkt um die Erfüllung dieser Bedingungen zu bemühen, insbesondere durch die Umsetzung der Forstinitiative Liberia und die notwendigen Reformen in der Forstentwicklungsbehörde, und fordert alle Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung nachdrücklich auf, sich zum Wohl des liberianischen Volkes auf diesem Gebiet zu engagieren;

4. *stellt fest*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, um den ehemaligen Präsidenten Charles Taylor, seine unmittelbaren Familienangehörigen, hohe Amtsträger des ehemaligen Taylor-Regimes oder andere enge Verbündete oder mit ihm verbundene Personen daran zu hindern, veruntreute Gelder und Vermögenswerte dazu zu verwenden, die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia und der Subregion zu behindern, und bekräftigt erneut seine Absicht, diese Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

²⁰⁸ Siehe A/57/489, Anlage 2.

5. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *erneut auf*, auch weiterhin Hilfe für den Friedensprozess zu gewähren, so auch für die Wiedereingliederung und den Wiederaufbau, großzügige Beiträge zu den konsolidierten humanitären Hilfsappellen zu entrichten, die auf der Internationalen Konferenz für den Wiederaufbau Liberias am 5. und 6. Februar 2004 in New York zugesagten Mittel so bald wie möglich auszuzahlen und den unmittelbaren finanziellen, administrativen und technischen Bedürfnissen der Nationalen Übergangsregierung Liberias zu entsprechen und vor allem die Regierung bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen zu unterstützen, sodass die Maßnahmen so schnell wie möglich aufgehoben werden können;

6. *verlangt erneut*, dass alle Staaten alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Subregion beitragen könnte, und verlangt ferner, dass alle westafrikanischen Staaten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen;

7. *erinnert* alle Staaten an ihre Verpflichtung, alle Maßnahmen nach den Resolutionen 1521 (2003) und 1532 (2004) umzusetzen, und fordert insbesondere die Nationale Übergangsregierung Liberias nachdrücklich auf, unverzüglich ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) nachzukommen, die Vermögenswerte aller Personen einzufrieren, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) ("Ausschuss") benannt werden;

8. *beschließt*, die nach Resolution 1549 (2004) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum bis zum 21. Juni 2005 wieder einzusetzen, mit der Aufgabe,

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

c) die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen zu bewerten;

d) die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. Juni 2005 über alle in dieser Ziffer aufgeführten Fragen Bericht zu erstatten;

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 21. März 2005 einen vorläufigen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten erzielt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, so bald wie möglich bis zu fünf Sachverständige mit allen gebotenen Sachkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Rüstungsgüter, Holz, Diamanten, Finanzfragen, humanitäre und sozioökonomische und andere relevante Fragen, zu ernennen und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1549 (2004) heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

10. *fordert* die Mission der Vereinten Nationen in Liberia, die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *auf*, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Einklang mit Ziffer 23 der Resolution 1521 (2003) auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* alle Staaten und die Nationale Übergangsregierung Liberias *auf*, uneingeschränkt mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. Juni 2005 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Nationalen Übergangsregierung Liberias, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, einen Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen vorzulegen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5105. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. Januar 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2005 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Joseph Olorunbon Owonibi (Nigeria) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen²¹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5208. Sitzung am 21. Juni 2005 beschloss der Rat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juni 2005 (S/2005/360)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1579 (2004) des Sicherheitsrats betreffend Liberia (S/2005/376)".

Resolution 1607 (2005) vom 21. Juni 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Sachverständigengruppe für Liberia vom 17. März²¹¹ und vom 13. Juni 2005²¹² und dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 2005²¹³, die gemäß Resolution 1579 (2004) vom 17. Juni 2004 vorgelegt wurden,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Diamanten und Holz, dem unerlaubten Handel damit, der

²⁰⁹ S/2005/19.

²¹⁰ S/2005/18.

²¹¹ S/2005/176.

²¹² S/2005/360.

²¹³ S/2005/376.